

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 76 (1931)
Heft: 42

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 17. Oktober 1931, Nummer 18

Autor: Hardmeier, E.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

17. OKTOBER 1931 • ERSCHEINT MONATLICH

25. JAHRGANG • NUMMER 18

Inhalt: Jahresbericht des Zürich. Kant. Lehrervereins pro 1930 (Schluß) – Zürich. Kant. Lehrerverein: 4., 5. und 6. Vorstandssitzung; Vorlesung über zürcherische Schulgeschichte.

Jahresbericht des Zürch. Kant. Lehrervereins pro 1930

(Schluß)

o) Untersuchungen und Vermittlungen.

Die Zahl der Fälle, in denen der Kantonalvorstand um eine Untersuchung oder eine Vermittlung ersucht wurde, betrug wie im Vorjahre 16. In zehn Fällen waren die von uns unternommenen Schritte von Erfolg gekrönt; in fünf Fällen blieben sie nutzlos, und ein Fall ist noch nicht erledigt.

p) Darlehen und Unterstützungen.

Wie im Jahre 1929 ging auch 1930 nur ein Gesuch um ein *Darlehen* ein, dem in dem gewünschten Umfange von 200 Franken entsprochen wurde. Zweimal, auf den 30. Juni und auf den 31. Dezember, erstattete Zentralquästor *W. Zürcher* dem Kantonalvorstand Bericht über die Pflichterfüllung der Schuldner und den Stand der Darlehenskasse. Auf Ende 1930 belief sich die Summe der sechs Darlehen (1929: sechs) aus der Kasse des Z.K.L.-V. auf Fr. 1100.— an Kapital (1929: Fr. 1490.30) und Fr. 111.50 an Zinsen (1929: Fr. 134.60), somit total auf Fr. 1211.50 gegenüber Fr. 1624.90 im Vorjahre. Ein Schuldner mußte an die eingegangene Verpflichtung gemahnt werden, und zwei Schuldnern wurde auf ihr Gesuch hin Stundung für die fälligen Zahlungsleistungen gewährt.

An *Unterstützungen* wurden im Berichtsjahre 1930 von der von *H. Schönenberger* besorgten Unterstützungsstelle Zürich des Z.K.L.-V. an sieben (1929: 4) arme durchreisende Kollegen zusammen 115 Franken (1929: 53 Franken) ausgegeben. Fünfmal nahmen die Unterstützungskasse vier ausländische Berufsgenossen in Anspruch. Sie ist auch vor Mißbrauch nicht verschont geblieben. Bei dieser Gelegenheit möchten wir der Kollegenschaft in Erinnerung rufen, daß die Kasse *Unterstützungen*, die privat verabfolgt werden, nicht rückvergüten kann.

q) Gesuche um Auskunft, Rat und Hilfe.

Die Zahl der Gesuche um Auskunft, Rat und Hilfe, die im Vorjahre 137 betrug, ist im Berichtsjahre 1930 auf 141 gestiegen; ihrer acht (1929: 6) kamen von auswärts. Es hat sich also das große Zutrauen, dessen wir uns in diesem Zweig unserer Tätigkeit seit Jahren erfreuen durften, noch gemehrt. Im übrigen sei, um nicht Gesagtes zu wiederholen, auf die im letzten Jahresbericht gemachten Ausführungen verwiesen.

r) Der Zürcherische Kantonale Lehrerverein als Sektion Zürich des Schweizerischen Lehrervereins.

Seit 1896 bildet der im Jahre 1893 gegründete Zürich. Kant. Lehrerverein die Sektion Zürich des Schweiz. Lehrervereins. Von ihren 2033 Mitgliedern sind 1807 Abonnenten der „Schweizerischen Lehrerzeitung“. Aus

den Beziehungen zwischen dem kantonalen und dem schweizerischen Verbands, die sich im gewöhnlichen Rahmen hielten, seien folgende Angelegenheiten erwähnt:

Den *Jahresbericht*, den jede Sektion dem Zentralvorstand des S.L.-V. bis Ende Februar einzusenden hat, besorgte wiederum der Präsident des Z.K.L.-V. – Die *Konferenz der Präsidenten des S.L.-V.* fand Sonntag, den 1. Juni 1930 in Baden statt. Der Vorstand unserer Sektion hatte keine Anregungen zu machen. – An der *Delegiertenversammlung des S.L.-V.* vom 21. und 22. Juni 1930 in Brunnen nahmen fünf Mitglieder des Kantonalvorstandes teil, vier als Delegierte und eines als Ersatzmann. Das Hauptgeschäft bildete die Revision der Statuten der Krankenkasse des S.L.-V., über die *E. Graf*, Lehrer in Zürich, referierte. Für den aus Gesundheitsrücksichten aus dem Zentralvorstand und damit auch aus dem Leitenden Ausschuß des S.L.-V. zurücktretenden *Prof. O. Schreiber*, wurde auf Vorschlag der Sektion Zürich *Prof. Dr. Paul Bösch* in Zürich gewählt, und in die neu geschaffene Redaktionskommission der „Schweizerischen Lehrerzeitung“ der Präsident des Z.K.L.-V. berufen. In der Rechnungsprüfungskommission amten aus unserer Sektion *H. Honnegger*, Lehrer in Zürich 6, *R. Heß*, Professor in Zürich 7 und *E. Graf*, Lehrer in Zürich 6. Am Sonntag erfreute *Prof. Dr. Meier* in Zürich die Delegierten auf dem Rütli durch einen Vortrag über die Gründung der schweizerischen Eidgenossenschaft. – In Ausführung unseres im Jahre 1929 gefaßten Beschlusses wurden die uns unterm 20. März 1930 vom Sekretariat des S.L.-V. zugestellten für die neu ins Amt tretenden Lehrkräfte bestimmten *Merkblätter* denjenigen des Z.K.L.-V. beigelegt. – Einem Gesuche des Zentralvorstandes des S.L.-V. vom 26. März 1930 um Durchsicht eines Verzeichnisses der Kollegen und Kolleginnen im Kanton Zürich, die auf 1. Januar 1930 die „Schweizerische Lehrerzeitung“ abbestellt hatten, wurde entsprochen. – Dem vom Zentralvorstand des S.L.-V. am 12. Juli 1930 mit der Zustellung der *Vollziehungsverordnung zum eidgenössischen Tuberkulosegesetz* geäußerten Wunsche, der Handhabung durch die kantonalen Behörden alle Aufmerksamkeit schenken zu wollen, war der Vorstand des Z.K.L.-V. bereits nachgekommen, und er wird auch weiterhin die Interessen der in Frage kommenden Lehrkräfte wahrnehmen. Vom Ergebnis einer in der Sitzung des Kantonalvorstandes vom 27. Dezember 1930 beschlossenen Eingabe an die Erziehungsdirektion zu handeln des Erziehungsrates ist im nächsten Jahre zu berichten. – Der Schweizerische Lehrerverein ist Besitzer recht stattlicher *Fonds*, deren Erträge zur Unterstützung bedrängter Mitglieder und ihrer Familienangehörigen verwendet werden. Der Vermögensbestand der verschiedenen Fonds war nach den Angaben des Sekretariates am 31. Dezember 1930 fol-

gender: 1. Zentralkasse des S.L.-V.: Fr. 107'278.32 (1929: Fr. 93 356.26); 2. Hilfsfonds mit Haftpflichtkasse: Fr. 122 579.82 (1929: Fr. 132 987.10); 3. Lehrerwaisenstiftung: Fr. 563 085.53 (1929: Fr. 541 412.33); 4. Kurunterstützungskasse: Fr. 114 985.63 (1929: Fr. 107 510.13); 5. Krankenkasse inklusive Reservefonds: Fr. 80 396.18 (1929: Fr. 73 124.71); total Fr. 988 325.48 (1929: Fr. 948 390.53). Aus den genannten Fonds flossen auch im Jahre 1930 schöne Summen in die Sektion Zürich. So erfüllten uns die auf unsere Befürwortung hin in 6 Fällen (1929: 9), wovon 5 Unterstützungen (1929: 5) mit total Fr. 2000.— (1929: Fr. 1900.—) und ein Darlehen (1929: 2) mit Fr. 600.— (1929: Fr. 800.—) erfolgten Zuwendungen aus dem *Hilfsfonds des S.L.-V.* im Gesamtbetrage von Fr. 2600.— (1929: 3677.95) mit Genugtuung. Diese Leistungen betragen im Gesamtverbande in 55 (1929: 66) Fällen, von denen 46 Unterstützungen (1929: 48) mit total Fr. 11 103.55 (1929: Fr. 11 724.50), 4 Darlehen (1929: 10) mit Fr. 7900.— (1929: Fr. 4450.—) und 5 Haftpflichtfälle (1929: 8) mit total Fr. 1061.55 (1929: Fr. 3587.35) waren, im ganzen Fr. 20 065.10 (1929: Fr. 19 761.85). — Viel Gutes wirkte auch die *Lehrerwaisenstiftung des S.L.-V.* im Kanton Zürich. Von den in 77 Fällen (1929: 78) für Unterstützungen ausgerichteten Fr. 26 300.— (1929: Fr. 26 650.—) erhielten 5 Familien (1929: 7) aus unserer Sektion Fr. 1900.— (1929: Fr. 2400.—). Die Zuwendungen, die der Lehrerwaisenstiftung, die wir auch der weitem Sympathie der zürcherischen Lehrerschaft empfehlen, aus unserem Kanton gemacht wurden, betragen im Jahre 1930 Fr. 3840.35 (1929: Fr. 2855.40). Seit Jahren besteht bei unseren Schulkapiteln der schöne Brauch, an einer Versammlung durch Wort und Tat der segensreich wirkenden Institution zu gedenken. — Die *Kurunterstützungskasse des S.L.-V.*, die im ganzen in 18 Fällen (1929: 18) Beiträge von total Fr. 6200.— (1929: Fr. 6700.—) leistete, gewährte in 2 Fällen (1929: 2) aus unserer Sektion zusammen Fr. 800.— (1929: Fr. 800.—). — Endlich sei auch noch der Leistungen der *Krankenkasse des S.L.-V.* gedacht, die in unserer Sektion, die 294 (1929: 267) für Krankenpflege, 94 (1929: 97) für Krankengeld und 28 (1929: 23) für Krankenpflege und für Krankengeld versicherte Mitglieder zählt, folgendes Bild zeigen:

Krankenpflege:

Männer:	für 81 Fälle an	51 Mitglieder	Fr. 3 623.20
Frauen:	für 90 Fälle an	60 Mitglieder	Fr. 4 223.95
Kinder:	für 73 Fälle an	41 Mitglieder	Fr. 3 421.95
Total:	für 244 Fälle an	152 Mitglieder	Fr. 11 269.10

Krankengeld:

Männer:	für 7 Fälle an	5 Mitglieder	Fr. 916.—
Frauen:	für 23 Fälle an	18 Mitglieder	Fr. 2 614.—
Total:	für 30 Fälle an	23 Mitglieder	Fr. 3 530.—

Im Jahre 1929 wurden für Krankenpflege in 230 Fällen an 135 Mitglieder Fr. 10 990.65 und für Krankengeld in 34 Fällen an 27 Mitglieder Fr. 3658.— entrichtet. Im ganzen betragen 1930 die Leistungen der Krankenkasse für Krankenpflege und Krankengeld im Kanton Zürich Fr. 14 799.10 gegenüber Fr. 14 648.65 im Jahre 1929. Wir möchten auch diesmal nicht unterlassen, die Mitglieder des Z.K.L.-V. zum Beitritt in die Krankenkasse des S.L.-V., die durch die an der Delegiertenversammlung in Brunnen vorgenommene Statutenrevision ganz wesentliche Verbesserungen für die Versicherten gebracht hat, zu ermuntern.

s) Der Zürcherische Kantonale Lehrerverein als Sektion des Kantonalzürcherischen Verbandes der Festbesoldeten.

Seit der im Jahre 1918 erfolgten Gründung des Kantonalzürcherischen Verbandes der Festbesoldeten bildet der Zürcherische Kantonale Lehrerverein eine der 14 Sektionen dieser auf 1. April 1931 5487 Mitglieder zählenden Organisation. Das Mitgliederverzeichnis findet sich in Nr. 14 des „Päd. Beob.“ 1931. Von ihrer Tätigkeit, die sie im Jahre 1929/30 entfaltet hat, legte der in Nr. 20 des „Päd. Beob.“ 1930 unsern Mitgliedern zur Kenntnis gebrachte Jahresbericht des Zentralpräsidenten Prof. K. Sattler in Winterthur Zeugnis ab. Ein ausführlicher Bericht über die Delegiertenversammlung vom 28. Juni 1930 ist in Nr. 13 des „Päd. Beob.“ 1930 erschienen, und das Eröffnungswort des Präsidenten findet sich in Nr. 14 des „Päd. Beob.“ 1930. Der Zürch. Kant. Lehrerverein ist im elfgliedrigen Zentralvorstand des Kant. Zürch. Verbandes der Festbesoldeten durch U. Siegrist, Lehrer in Zürich 3, den Aktuar des Kantonalvorstandes, und E. Bühler, Lehrer in Oberuster, vertreten. In der Sitzung des Kantonalvorstandes vom 17. Mai 1930 teilte Zentralquästor Zurrer mit, die Rechnungsrevisoren hätten sich anlässlich der Rechnungsprüfung dahin geäußert, sie werden in der Delegiertenversammlung den Antrag einbringen, es möchte der Z.K.L.-V. den Austritt aus dem K.Z.V.F. in Erwägung ziehen. Der Kantonalvorstand beschloß, die Anregung, falls sie gemacht werden sollte, zur Prüfung entgegennehmen zu wollen. Nachdem in der Delegiertenversammlung vom 24. Mai 1930 Hans Honegger im Auftrag der Rechnungsrevisoren den Antrag begründet hatte und diesem vom Präsidenten Prüfung zugesichert worden war, ohne daß sich dagegen Einspruch erhob, wurde die Angelegenheit Aktuar Siegrist zu Berichterstattung und Antragstellung überwiesen. In ausgezeichneter Weise schilderte er sodann in der Sitzung vom 27. Dezember 1930 die Entstehung, die Entwicklung und die Wirksamkeit des K.Z.V.F., sowie dessen Zweckdienlichkeit für den Z.K.L.-V., wobei er zum Antrag kam, es möchte der Kantonalvorstand der Delegiertenversammlung das Verbleiben des Z.K.L.-V. im K.Z.V.F. befürworten, der mit fünf Stimmen gutgeheißen wurde. Heinrich Schönenberger behielt sich vor, den Abgeordneten den Austritt zu empfehlen. Vom Entscheide der Delegiertenversammlung wird im nächsten Jahresbericht Notiz zu nehmen sein.

t) Beziehungen des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins zu andern Organisationen.

Die Beziehungen des Z.K.L.-V. zu andern Berufsorganisationen, verschiedenen Verbänden und Gesellschaften hielten sich im Rahmen der früheren Jahre. Auch 1930 bestanden sie in der Hauptsache im Austausch von Jahresberichten und Drucksachen, sowie in der Beantwortung von Anfragen mancherlei Art. — Ihre Jahresberichte pro 1929 sandten uns die Lehrervereine der Stadt Zürich, von Baselland, Aargau, der Lehrerbund des Kantons Solothurn und die Landesbibliothek in Bern. — Von den Gesuchen der Kantonalen Sekundarlehrerkonferenz, des Kantonalen Arbeitslehrerinnenvereins, des Verbandes ehemaliger Schüler des Seminars Küsnacht und der Arbeitsgemeinschaft antimilitaristischer Zürcher Lehrer war unter andern Titeln die Rede. — Dem Vorstand des Lehrervereins des Kantons Schaffhausen wurde Auskunft über unsere Stellung zum Schulinspektorat erteilt. — Bezüglich

der Kollektivmitgliedschaften unseres Verbandes sei auf die im Jahresbericht pro 1928 enthaltenen Mitteilungen verwiesen.

VIII. Verschiedenes.

Wie in den früheren Jahresberichten mögen unter diesem Titel noch einige mehr oder weniger wichtige Angelegenheiten erwähnt werden.

1. Was die Veranstaltung einer *Zentenarfeier zur Erinnerung an die Schöpfung unseres Schulwesens in den Dreißigerjahren des vorigen Jahrhunderts* anbetrifft, so sei zunächst auf die an gleicher Stelle im letzten Jahresbericht gemachten Ausführungen hingewiesen. Mit Genugtuung und Befriedigung nahm der Kantonalvorstand in seiner Sitzung vom 11. Januar 1930 von den für eine würdige Durchführung der genannten Feier von der Erziehungsdirektion getroffenen Anordnungen Kenntnis. Er begrüßt die Dreiteilung der Festschrift und hegt den Wunsch, das Werk möchte nicht zu teuer zu stehen kommen, damit dessen Anschaffung jedem Lehrer möglich werde.

2. In der Sitzung vom 26. April 1930 nahm der Kantonalvorstand von dem dem Erziehungsrate eingebrachten Antrag der *Turnexperten* Kenntnis, es möchte die Institution noch ein Jahr beibehalten werden. Bekanntlich hat die Einrichtung, die nur für zwei Jahre gedacht war, seinerzeit viel zu reden gegeben. Der Vorstand wollte dem Begehren keine Opposition machen, hielt aber dafür, daß die Angelegenheit auf Ende des Schuljahres 1930/31 ihr Bewenden haben solle. In diesem Sinne im Erziehungsrate zu wirken, wurde Präsident Hardmeier beauftragt.

3. Die von der Erziehungsdirektion beabsichtigte Regelung der *Frage der Übernahme öffentlicher Ämter durch Lehrer* kam in zwei Sitzungen des Leitenden Ausschusses und dreimal im Gesamtvorstand zur Sprache. Für heute begnügen wir uns mit dieser Mitteilung; eine ausführliche Darlegung der Angelegenheit wird gegeben sein, wenn bestimmte Beschlüsse des Erziehungsrates vorliegen.

4. Eine Eingabe bot Anlaß, die *Frage der Nachprüfungen* für die Zulassung zum Sekundarlehrerstudium zu beraten. Der Kantonalvorstand beauftragte in seiner Sitzung vom 31. Mai seinen Präsidenten, im Erziehungsrat für die Aufhebung des Beschlusses einzutreten, wornach eine Wiederholung von Nachprüfungen nicht bewilligt wird, da er eine Härte gegenüber anderen Studierenden bedeutet und zudem nach einem von unserem Rechtskonsulenten Dr. W. Hauser eingeholten Gutachten gesetzwidrig ist. Es sei, um nicht bereits Gesagtes zu wiederholen, auf die unter Ziffer 6 des Abschnittes Rechtshilfe gemachten Ausführungen verwiesen. Als nun in der Erziehungsratssitzung vom 11. Juli ein Gesuch um Bewilligung einer zweiten Nachprüfung in Beachtung des eben erwähnten Beschlusses abgewiesen wurde, brachte Präsident Hardmeier den Antrag ein, es möchte die Frage geprüft werden, ob die Behörde überhaupt zur Festsetzung von Nachprüfungen kompetent sei. Erziehungsdirektor Dr. Wettstein versprach, die Frage dem Rechtskonsulenten des Regierungsrates unter Kenntnissgabe unseres Gutachtens vorlegen zu wollen. Da Dr. Äpli im Vorgehen des Erziehungsrates nichts Ungesetzliches erblickte, ersuchten wir Dr. Hauser, sich nun auch zum Gutachten seines Opponenten zu äußern. Unser Rechtsberater hielt jedoch an seinen Ausführungen fest, und daraufhin beschloß der Kantonalvorstand in der Sitzung vom

27. Dezember 1930, durch seinen Präsidenten bei Behandlung der Angelegenheit im Erziehungsrat den Standpunkt unseres Rechtskonsulenten, wornach § 4 des Reglementes über die Sekundarlehrerprüfungen rechtsungültig sei, vertreten zu lassen. Was dann weiter in der Sache gegangen, wird im nächsten Jahre zu berichten sein.

5. Die *Frage des Lehrerbedarfs* beriet der Kantonalvorstand in seiner Sitzung vom 15. Februar 1930. Entgegen einer im Erziehungsrat gefallenen Äußerung der Erziehungsdirektion, unsere in Nr. 1 des „Päd. Beob.“ 1929 vertretene Auffassung über Lehrerüberfluß und Lehrerbedarf hätte sich als unrichtig erwiesen, indem bereits Mangel an Lehrkräften bestehe, hielt der Kantonalvorstand an seinem dort eingenommenen Standpunkte fest, wornach noch für einige Zeit eine genügende Zahl von Lehrern und Lehrerinnen zur Verfügung stehen dürften, somit von einer Forcierung des Lehrernachwuchses noch sehr wohl Umgang genommen werden könne. In diesem Sinne äußerte sich auch der Verband ehemaliger Schüler des Seminars Küsnacht in einer an den Vorstand des Z.K.L.-V. gerichteten Eingabe vom 26. März 1930.

6. Eine eingehende Beratung im Kantonalvorstande galt in der Sitzung vom 11. Januar dem Entwurfe zu einem neuen *Diplomprüfungsreglement der philosophischen Fakultät I der Universität Zürich*, soweit es auch für die Volksschullehrerschaft von Interesse war.

7. Auf eine Anfrage, die Präsident Hardmeier im Auftrage des Kantonalvorstandes im Erziehungsrate an die Erziehungsdirektion über die künftige Ordnung der *didaktischen Übungen für die Primarlehrerkandidaten an der Universität* richtete, wurde geantwortet, daß das Provisorium, das sich bewährt habe, weiter bestehen solle bis zur definitiven Regelung durch das neue Lehrerbildungsgesetz.

8. Auf den Zeitpunkt, da der Vorrat der gegenwärtigen *Statuten des Z. K. L.-V.* zu Ende geht, was in etwa zwei Jahren eintreten wird, soll eine *Revision* vorgenommen werden. Zentralquästor W. Zürcher erhielt in der Sitzung des Kantonalvorstandes vom 8. November 1930 den Auftrag, eine Vorlage, die den Beschlüssen von Delegierten- und Generalversammlungen, sowie gemachten Anregungen und zeitgemäßen Änderungen Rechnung trägt, auszuarbeiten. Die in Aussicht genommene Revision soll den Delegierten unterbreitet werden.

9. Die Beratung einer Anfrage ergab die einmütige Auffassung im Leitenden Ausschusse, der auch der Gesamtvorstand beipflichtete, daß von Schulpflegen beschlossene provisorische Promotionen oder Nichtpromotionen ins *Schulzeugnis* einzutragen sind.

10. Der Einladung des Vorstandes der *Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich* zur Feier ihres 25jährigen Bestehens leistete der Präsident des Z. K. L.-V. um so lieber Folge, als er deren erstem Vorstande angehört hatte.

11. Der Z. K. L.-V. ist auch Mitglied der *Gemeinnützigen Gesellschaft Schweizer Schul- und Volkskino*. An der Generalversammlung, die am 3. Dezember 1930 in Bern abgehalten wurde, nahm auch Präsident Hardmeier, da er gerade in Bern weilte, teil.

12. An der am 29. November 1930 in Bern stattgehabten Jahresversammlung der *Arbeitsgemeinschaft zum Schutze der Jugend gegen Schund und Schmutz in Wort und Bild*, deren Kollektivmitglied der Z. K. L.-V. durch Leistung eines Beitrages von 20 Franken ist,

nahm Präsident Hardmeier teil. Die Hauptgeschäfte bildeten ein Referat Dr. H. Brachers in Bern über Klassenlektüre im Kampfe gegen Schund und Schmutz und die Beratung des Entwurfes zu einer Eingabe an die ständerätliche Strafrechtskommission.

13. Alle Aufmerksamkeit schenkte der Kantonalvorstand auch im Jahre 1930 den Schule und Lehrerschaft gewidmeten *Äußerungen in der Presse*. Sowohl die von Vorstandsmitgliedern zur Sprache gebrachten Artikel, als auch die Einsendungen, die uns in verdankenswerter Weise von Kollegen zugestellt wurden, zirkulierten jeweils bei den Mitgliedern des Vorstandes.

14. Dankbar erwähnt sei wiederum die wohlwollende Erledigung einer Reihe von Gesuchen um Beiträge aus dem *Hilfsfonds* der Witwen- und Waisenstiftung für zürcherische Volksschullehrer durch die Aufsichtskommission.

IX. Schlußwort.

Das knappe Bild der Tätigkeit zeigt, daß der Z. K. L.-V. auch im Berichtsjahre 1930 die Interessen von Schule und Lehrerschaft nach Kräften wahrgenommen hat. Er wird es weiterhin tun, damit das Opfer, das ihm seine Mitglieder bringen, nicht umsonst dahingegeben sei.

Wir möchten auch diesen Bericht nicht schließen, ohne allen, die uns in treuer und tatkräftiger Weise in unserer Arbeit unterstützt haben, herzlich zu danken.

Uster, im Sommer 1931.

Für den Vorstand
des Zürch. Kant. Lehrervereins,
Der Präsident und Berichterstatter: *E. Hardmeier*.

Zürch. Kant. Lehrerverein

4., 5. und 6. Vorstandssitzung, je Samstag, den 29. August, den 5. und 19. September 1931, im Zunfthaus zur „Waag“ in Zürich 1.

1. In zwei Sitzungen tagte der Kantonalvorstand gemeinsam mit dem Synodalvorstande, um sich als *Leitender Ausschuss des Aktionskomitees für das Lehrerbildungsgesetz* zu konstituieren. In gründlicher Durchsicht wurde die Vorlage für den Führer bereinigt. Die Eingabe aus positiv-evangelischen Kreisen an den Kantonsrat, die in großer Auflage auch an Schul- und Kirchenbehörden und in die Presse gelangte, nötigte zu Richtigstellungen und Abwehr. Dies mußte in einer Gegeneingabe geschehen, welche die Leser des „Päd. Beob.“ bereits zu Gesicht bekommen haben.

2. *Zur Kenntnisnahme an die Sektionsvorstände*. Der bisherige Führer der Mitgliederkontrolle, J. Ulrich, erklärte seinen Rücktritt aus dem Kantonalvorstande. Bis zur Ergänzungswahl wird *H. Schönenberger* in Zürich 3, Kalkbreitestraße 84, die *Führung der Mitgliederkontrolle* übernehmen. Sämtliches Material für die Sektionsquästoren ist von dieser Stelle zu beziehen, mit Ausnahme der Briefbogen und Briefumschläge, die beim Zentralquästor erhältlich sind.

Die Anfrage des Quästors einer Sektion, -wie es mit der *Ausrichtung der Fahrtentschädigungen* zu halten sei, wird wie folgt beantwortet: Der Kantonalvorstand ist der Auffassung, es sollten Fahrtentschädigungen ausgerichtet werden für Extrasitzungen; jedoch nicht für solche, die im Anschluß an die Kapitel erfolgen können. Die Fahrtentschädigungen sollen am Schlusse des Jahres mit den Beiträgen verrechnet werden. Bei Aktionen hat die Abrechnung an deren Schlusse zu erfolgen.

3. Nachdem der Kantonalvorstand durch den Syno-

dalvorstand Kenntnis erhalten hatte von den *Wahlen*, die an der *Schulsynode* in Gobaun zu treffen sind, unterbreitete er ihm zuhanden der Synode die Vorschläge und gab sie im „Päd. Beob.“ bekannt.

4. Die Vorlage über die *Neuorganisation des Schulwesens der Stadt Zürich* gab Anlaß, der städtischen Lehrerverorganisation die Mitarbeit des Verbandes zuzusichern, wenn durch sie Fragen aufgerollt werden, die von allgemeiner Bedeutung für die gesamte Lehrerschaft sind.

5. Eine Beschwerde über *rücksichtslose Behandlung einer Wanderabteilung* in der Fischerhütte am Murgsee wurde weitergeleitet an den Präsidenten der Wanderkommission des Lehrerturnvereins Zürich.

6. Eine Gemeinde wollte den von ihr auf 50% des staatlichen Ruhegehaltes festgesetzten *Gemeinderuhegehalt in den Fällen erniedrigen*, wo der Lehrer nicht Anspruch auf das Maximum des staatlichen Ruhegehaltes habe. Ein Rechtsgutachten wies nach, daß nach dem Sinne und Wortlaut des betreffenden Gemeindebeschlusses es sich um einen allgemeinen Anspruch handle, der nicht in einem einzelnen Falle verkürzt werden dürfe.

7. Einem Kollegen wurde mitgeteilt, daß eine *Lehrstelle während der Amtsdauer nicht ohne weiteres aufgehoben* werden könne. Kommt es nach Ablauf der Amtsdauer doch zur Aufhebung, so ist es nicht tunlich, einfach durch die Bestätigungswahlen entscheiden zu lassen, wer auf die Lehrstelle verzichten müsse. Die Frage sollte durch vorgängige Besprechung und durch freiwilligen Rücktritt geklärt werden, sofern dem Zurücktretenden eine gleich gute oder bessere Stelle in Aussicht gestellt wird.

8. Nach § 9 des Besoldungsgesetzes ist der Lehrer berechtigt, eine vorhandene *Lehrerwohnung zu beanspruchen*. Er ist aber nicht verpflichtet, sie zu übernehmen. Verzichtet er, so hat er Anspruch auf die gesetzliche Gemeindegulage, deren Betrag mindestens dem vom Erziehungsrate im Jahre 1918 bestimmten Schätzungswert zu entsprechen hat. Die Schulpflege hat die Wohnung zu vermieten und einen Mieter zu suchen; nicht der Lehrer, der die Wohnung nicht beanspruchen will.

9. Es wird Kenntnis genommen von der Ausrichtung von Beiträgen in vier Fällen aus dem *Hilfsfonds der Witwen- und Waisenstiftung*. —st.

Vorlesung über zürcherische Schulgeschichte.

Auf besonderen Wunsch des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins wird im Laufe des Wintersemesters eine Vorlesung über die Entwicklung der zürcherischen Schule zwischen 1830 und 1930 gehalten. Wenn es sich dabei auch in erster Linie darum handelt, die Gestalten und Ideen hervortreten zu lassen, die sich im Laufe dieser hundert Jahre in der zürcherischen Schule ausgewirkt haben, so soll doch die weitere Möglichkeit genützt werden, die Schulprobleme in ihrem Zusammenhang mit der Gesamtentwicklung zu sehen und den Blick über die Kantonsgrenzen hinaus gehen zu lassen. So wird sich Gelegenheit bieten, den Sinn der Schule in seinem ganzen Umfange zu erfassen, und damit wird der geschichtliche Rückblick zu einem Stück Besinnung auf das Wesen der Schule selbst. Das ist die Aufgabe, die sich der Vortragende, Prof. Stettbacher, stellt. Die Vorlesung wird auf Wunsch der Lehrerschaft auf Montag von 6 bis 7 Uhr angesetzt; sie beginnt Montag, den 26. Oktober 1931.